

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



7. Jahrgang

20. April 1999

Nr. 12

Inhalt:

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Beschlüsse der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises
Teltow-Fläming vom 31. März 1999

Einladung zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises
Teltow-Fläming zum 28. April 1999

Beschlüsse der 6. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises
Teltow-Fläming vom 19. April 1999 mit der Förderrichtlinie über die Vergabe
von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmal-
schutzes des Landkreises Teltow-Fläming

Einladung zu der 6. ordentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises
Teltow-Fläming am 3. Mai 1999

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des
Kreistages erhältlich.

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen der Kreissparkasse Teltow-Fläming

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nummer 1423006077 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1423000222 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1423002152 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1301043156 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1253001398 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1410010461 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Zertifikat Nummer 1423001571 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboden.

Der Inhaber des Zertifikates wird aufgefordert, unter Vorlage des Zertifikates binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Zertifikat für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nummer 1527013100 ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Kraftloserklärungen

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1631033251 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

Auf Beschluss des Vorstandes der Kreissparkasse Teltow-Fläming wird das Sparkassenbuch Nummer 1420023582 hierdurch für kraftlos erklärt.

Kreissparkasse Teltow-Fläming
Der Vorstand

**Beschlüsse der Sitzung des Jugendhilfeausschusses des
Landkreises Teltow-Fläming vom 31. März 1999**

Vorlagennummer 2-0138/99

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 31. März 1999 im öffentlichen Teil:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt, der Elterninitiative Kita "Sternaler" e.V. für die am 01.02.1999 neu eröffnete Kindertagesstätte, den vom Jugendamt bewilligten Vorschuss in Höhe von 4.080,00 DM in einen nicht zurückzuzahlenden Zuschuss umzuwidmen.

Böttcher

Die Vorsitzende

Vorlagennummer 2-0140/99

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 31. März 1999 im öffentlichen Teil:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschließt die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit in Freizeiteinrichtungen einschließlich Jugendräumen.

Mit den Zuschüssen sollen

- a) die Kosten für pädagogische Arbeit mit mindestens 50 v.H. der Zuwendungssumme und
- b) Bewirtschaftungskosten

gefördert werden.

Aufteilung der Zuschüsse auf die Ämter und Gemeinden:

Amt Am Mellensee	11.000,- DM
Amt Baruth/Mark	8.000,- DM
Amt Blankenfelde/Mahlow	48.000,- DM
Amt Dahme/Mark	12.000,- DM
Stadt Jüterbog	45.000,- DM
Stadt Luckenwalde	81.000,- DM
Stadt Ludwigsfelde	77.000,- DM
Amt Ludwigsfelde Land	8.000,- DM
Amt Niederer Fläming	8.000,- DM
Gemeinde Niedergörsdorf	16.000,- DM
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	14.000,- DM
Amt Rangsdorf	12.000,- DM
Amt Trebbin	15.000,- DM
Amt Zossen	45.000,- DM

Gesamtsumme: 400.000,- DM

Böttcher
Die Vorsitzende

Vorlagennummer 2-0141/99

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Mittwoch, dem 31. März 1999 im öffentlichen Teil:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming überträgt dem Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt Teltow-Fläming e.V. die Ausrichtung eines Kurses Soziale Gruppenarbeit für das Jahr 1999.

Böttcher
Die Vorsitzende

Einladung

zu der am Mittwoch, dem 28. April 1999, um 17:00 Uhr in Luckenwalde,
Puschkinstraße 17b, Beratungsraum 036 stattfindenden Sitzung des
Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Protokollkontrolle
2. Bildung eines zeitweiligen Unterausschusses zur Umsetzung der §§ 78a ff 2-0155/99
3. Information zur Entwicklung und zum Stand der Jugendarbeit
4. Sonstiges

Böttcher
Die Vorsitzende

Im Auftrag

Balzer
Amtsleiterin

**Beschlüsse der 6. ordentlichen Sitzung des Kreistages des
Landkreises Teltow-Fläming vom 19. April 1999****Vorlagennummer 2-0014/98**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19. April 1999 im öffentlichen Teil:

Die Zuständigkeitsordnung für die freiwilligen Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 17.02.1997 wird in folgenden Punkten geändert:

1. Titeländerung des § 5 in "Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung"
2. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt: "(11) Planung und Begleitung von bedeutenden Bauvorhaben des Landkreises Teltow-Fläming".
3. Der § 6 wird gestrichen (dadurch Veränderung der fortlaufenden Nummerierung der nachfolgenden §§).
4. Titeländerung des § 8 (ursprünglich § 9) in: "Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport".
5. Titeländerung des § 9 (ursprünglich § 10) in: "Ausschuss für Gesundheit und Soziales".

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Danny Eichelbaum
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0133/99

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19. April 1999 im öffentlichen Teil:

1. Herr Dr. Dietrich Kramer wird als Vorsitzender sowie als Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses abberufen.
2. Herr Egon Puttkammer wird zum Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses gewählt.
3. Frau Evelin Kierschk wird als Mitglied in den Haushalts- und Finanzausschuss berufen.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Danny Eichelbaum
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0148/99

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19. April 1999 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag befürwortet die Eingliederung der Gemeinde Osdorf in die Gemeinde Großbeeren.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Danny Eichelbaum
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0149/99

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19. April 1999 im öffentlichen Teil:

Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode Herrn Holger Vogt als Stellvertreter für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Danny Eichelbaum
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0150/99

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19. April 1999 im öffentlichen Teil:

1. Herr Frank Letz wird als Mitglied des Ausschusses für Landschaftsgestaltung, Umwelt und Ökologie abberufen.
2. Herr Dr. Dietrich Kramer wird als Mitglied des Ausschusses für Landschaftsgestaltung, Umwelt und Ökologie berufen.
3. Frau Heide Igel wird als stellvertretendes Mitglied des Ausschusses für Landschaftsgestaltung, Umwelt und Ökologie berufen.
4. Herr Gerd Svensson, Ringstr. 20, 14949 Großbeeren wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berufen.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Danny Eichelbaum
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0036/99

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19. April 1999 im öffentlichen Teil:

1. Die Kinder in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Jüterbog, Schulstraße 1/2, und in Luckenwalde, Brandenburger Straße 2a, werden zukünftig in den Herkunftsgemeinden oder wohnortnah in Nachbargemeinden betreut.
2. Die Horte der Allgemeinen Förderschulen in Jüterbog, Schulstraße 1/2, und in Luckenwalde, Brandenburger Straße 2a, werden zum 01.08.1999 geschlossen.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Danny Eichelbaum
Kreistagsabgeordneter

Vorlagennummer 2-0097/99

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19. April 1999 im öffentlichen Teil:

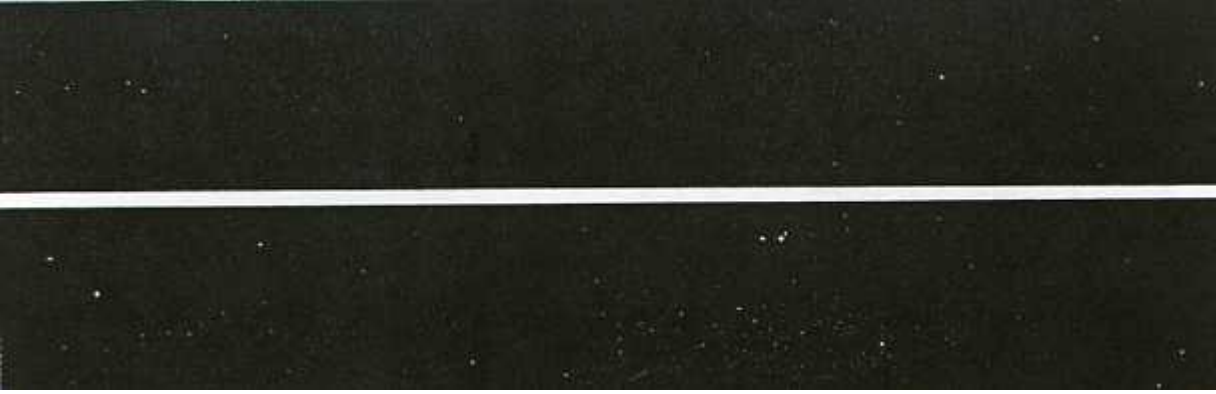
Der Landkreis Teltow-Fläming führt künftig eine Flagge entsprechend dem Entwurf V - Flagge Rot-Weiß-Rot, 1:2:1 gestreift mit Wappen - Hoch- und Querformat - (siehe Anlage).

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Danny Eichelbaum
Kreistagsabgeordneter











Vorlagennummer 2-0126/99

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 19. April 1999 im öffentlichen Teil:

die Förderrichtlinie über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes für den Landkreis Teltow-Fläming.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Danny Eichelbaum
Kreistagsabgeordneter

Förderrichtlinie

über die Vergabe von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes des Landkreises Teltow-Fläming

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Landkreis Teltow-Fläming gewährt in Ausführung des § 12 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Denkmalschutzgesetz) vom 22. Juli 1991 nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen des jeweiligen Haushaltsplanes auf Antrag zweckgebundene Zuwendungen zum Erhalt der Denkmale im Territorium des Landkreises.
- 1.2 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr wird allein nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Erfordernis des Denkmalerhalts über die Zuwendung entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähig sind Denkmale und Denkmalbereiche im Sinne des § 8 Denkmalschutzgesetz.

- 2.2 Die Zuwendung ist bestimmt für die notwendige Sicherung und erhaltende Maßnahmen an den Objekten im Sinne der Nummer 2.1.

Dazu gehören insbesondere:

- Voruntersuchungen, Bestandsaufnahmen, Dokumentationen, Aufmaße, Spezialgutachten, die im Rahmen denkmalpflegerischer Maßnahmen anfallen oder zu ihrer Vorplanung bzw. Weiterführung dienen.
- Sicherungsmaßnahmen gegen den Bestandsverlust der Denkmale durch Umwelteinwirkungen und Schadenszufügung durch Dritte.
- Restaurierungsarbeiten nach denkmalpflegerischen Auflagen.
- Konservierungsmaßnahmen.

Priorität haben dabei Projekte, bei denen bereits begonnene denkmalpflegerische Maßnahmen weitergeführt werden müssen.

Projekte für Heizung, Sanitäranlagen, Fahrstühle und sonstige Aufzüge sowie Wärmedämmung und Kunststoffherzeugnisse sind von der Zuwendung ausgenommen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte eines Denkmals im Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die beabsichtigten Maßnahmen müssen im Interesse einer langfristigen Erhaltung des Denkmals notwendig und sinnvoll sein.

Sie müssen im Übrigen abgestimmt sein mit den entsprechenden Fachbehörden bzw. Stellen (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege, Brandenburgisches Landesmuseum für Ur- und Frühgeschichte sowie ggf. die kirchlichen Bauämter).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

- 5.2 Die Zuwendung wird als anteiliger Zuschuss gewährt und als Vom-Hundert-Satz festgesetzt.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem öffentlichen Interesse an der Maßnahme sowie der persönlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers unter Berücksichtigung anderweitiger Förderung durch Dritte und soll in der Regel

50 % des zuwendungsfähigen Kostenaufwandes nicht überschreiten.
Zuwendungsfähig bei Baumaßnahmen ist nur der denkmalpflegerische Mehraufwand.

- 5.3 In begründeten Ausnahmefällen kann eine über die Grenze der Nummer 5.2 hinausgehende Zuwendung gewährt werden, wenn der denkmalpflegerische Mehraufwand die Zumutbarkeit (§12 Abs. 1, 2 und 3 Denkmalschutzgesetz) übersteigt oder an der Maßnahme ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

6. Sonstige Bestimmungen

Sofern eine Zuwendung gewährt wird, ist während der denkmalpflegerischen Arbeiten die Mitwirkung des Landkreises bei der Finanzierung des Vorhabens in geeigneter Form nach außen hin kenntlich zu machen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Für eine finanzielle Zuwendung ist vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten des Denkmals (Antragsteller) ein formgebundener Antrag an den Landkreis Teltow-Fläming - Untere Denkmalschutzbehörde - zu stellen. Ein ausführliches Finanzierungskonzept ist beizufügen.

Dort sind auch die Antragsformulare erhältlich. Dem Antrag sind detaillierte Kostangebote sowie Bauzeichnungen und Fotos zum aktuellen Bauzustand beizufügen.

Die Antragsfrist läuft bis zum 01. September eines jeden Jahres für Maßnahmen des Folgejahres.

Der Landkreis fasst nach Ablauf der Antragsfrist eine Prioritätenliste der zu fördernden Denkmale entsprechend der beantragten Maßnahmen und stellt dazu das Einvernehmen mit den zuständigen Fachbehörden her.

7.2 Entscheidung über den Antrag

Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die bewilligende Stelle dem Antragsteller einen Zuwendungsbescheid. Dieser kann mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.

Anderenfalls ergeht ein Ablehnungsbescheid.

- 7.3 Auf das Verfahren findet im übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der jeweiligen Fassung Anwendung.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zu § 44 LHO Bbg ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechend, so weit nicht in dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

- 7.4 Der Zuwendungsgeber kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung jederzeit vor Ort im Einvernehmen mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege kontrollieren.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 19. April 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalpflege des früheren Landkreises Luckenwalde vom 2. Juli 1992 (Kreistagsbeschluss Nr. 218/92) außer Kraft.

